

Stellungnahme des ÖZIV (Österreichischer Zivil-Invalidenverband) zum Begutachtungsentwurf eines Arbeits- und Gesundheit-Gesetzes.

## GZ: BMASK-433.001/0083-IV/AMR/1/2010

Wir finden es grundsätzlich sehr begrüßenswert, dass dem Thema Prävention mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden soll bzw. auch die Umsetzung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Pension" mit einer neuen Dynamik versehen wird. Bei den vorliegenden Vorschlägen für Gesetzesänderungen bzw. dem Entwurf eines Arbeits- und Gesundheitsgesetzes (AGG) bleiben jedoch viele offene Fragen und Probleme unberücksichtigt. Insbesondere stellt sich die Frage, in welcher Form die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe "Invalidität im Wandel" berücksichtigt wurden. Die vorliegenden Vorschläge stellen ein Stückwerk dar, das nicht dazu geeignet ist, Problemen wirklich zu begegnen und dessen Umsetzung teilweise auch neue Probleme nach sich ziehen wird anstatt mit durchdachten Änderungen nachhaltige Veränderungen im Sinne von Menschen mit Behinderung zu bewirken.

Wir erlauben uns, in der Folge auf einige dieser Grundssatzprobleme einzugehen.

1. Unseres Erachtens müssten bereits Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt "Gesundheitsstraße" vorliegen und es ist uns daher unverständlich, dass dieses Thema im vorliegenden Entwurf nicht aufgegriffen bzw. eingearbeitet wurde.

Wünschenswert wäre, das neue Unterstützungsangebot, welches mit dem AGG geschaffen werden soll, gleich mit einer zentralen Stelle für arbeitsmedizinische Begutachtungen zu koppeln, um endgültig einen Schlussstrich unter Doppel- und Mehrfachbegutachtungen zu ziehen. Dazu ist die verbindliche wechselseitige Anerkennung von Gutachten erforderlich.

Einige Vorteile dieser Vorgangsweise wären: Einsparung von Kosten Schnellere Verfahren Klarheit und weniger Aufwand für die Betroffenen Rechtssicherheit Entlastung der öffentlichen Stellen durch das Case-Management, weil der weitere Betreuungsverlauf ausgelagert ist.



- 2 -

- 2. Es gibt bereits ein sehr dichtes Angebot an Maßnahmen für Menschen mit Behinderung und Unternehmen. Problematisch war bislang, dass dieses Angebot teilweise nur schwer zu durchschauen und hinsichtlich der Zielgruppenspezifikation auch oftmals unklar war. Dies führte bereits in der Vergangenheit zu Problemen; sowohl für die Betroffenen als auch für die Anbieter. Fest steht jedenfalls, dass bereits ein überwiegend qualitativ hochwertiges, differenziertes Angebot gegeben ist und damit die im neuen Angebot vorgesehenen Unterstützungselemente zumindest großteils bereits vorhanden sind. Es ist unverständlich, dass nunmehr durch das AGG ein völlig neues Angebot und damit zusätzliche Strukturen geschaffen werden soll. Wünschenswert wäre vielmehr die Festigung von bestehenden Angeboten und Strukturen und die Öffnung derselben für alle Menschen, für die diese Angebote hilfreich sind. Die künstliche Trennung von (behinderten) Menschen mit Unterstützungsbedarf in "begünstigt / begünstigbar / nicht begünstigt / noch nicht behindert" erschwert die Unterstützung und führt zu Endlosschleifen und Doppelgleisigkeiten.
- 3. Die Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Pension unterstellt, dass der 1. Arbeitsmarkt genügend freie und passende Arbeitsplätze bietet und die betroffenen Personen auch in der Lage sind, deren Anforderungen zu erfüllen. Ein klarer und ehrlicher Blick auf die momentanen Rahmen-bedingungen des Arbeitsmarktes macht deutlich, dass dies eine Illusion ist. Wir glauben, dass es notwendig ist, in diesem Bereich auch Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die Bedürfnisse von Betroffenen und der Wirtschaft besser miteinander verbinden. Es gibt hier jenseits der Integrativen Betriebe noch viele Möglichkeiten die es zu diskutieren und zu schaffen gilt.

Zu dem vorliegenden Vorschlag erlauben wir uns folgende Stellungnahme abzugeben:

- (1) und (2) Die Definition der Zielgruppen ist unklar und enthält nicht die in den erläuternden Bemerkungen dargestellten Einschränkungen.
- (3) Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist extrem wichtig für den Erfolg. Es stellt sich die Frage, wie dieser mit der Kontaktaufnahme – welche nicht näher geregelt ist - vereinbar ist.
- (5) Hier fehlt das Gleichstellungsrecht; im Hinblick auf den Bereich, in dem dieses Gesetz zur Anwendung kommen soll halten wir auch die Aufnahme von diesbezüglichen Umsetzungsbestimmungen für angebracht.

Zivil-Invalidenverband Bundessekretariat BankAustria-Konto 09493 324 900, BLZ 11000

Österreichischer A-1110 Wien, Hauffgasse 3-5, 3. OG Tel. +43(0)1/ - 513 15 35 – 0 Fax. 10 DW www.oeziv.org <u>buero@oeziv.org</u> ZVR: 453063823, DVR: 0917575



- 3 -

## **§ 3**

Es geht bei diesem Gesetz in hohem Ausmaß um Menschen mit Behinderung. Einzig die ÖAR kann als Vertreterin dieser Zielgruppe gesehen werden. Im Hinblick darauf ist sowohl die Tatsache, dass die ÖAR nur im Beirat und nicht in der Steuergruppe vertreten ist, als auch die Tatsache, dass sie nur mit einer Stimme (aus insgesamt zumindest 10) vertreten ist, nicht akzeptabel.

# **§ 4**

(6) Im Zusammenhang mit den Aufgaben der Steuergruppe verweisen wir nochmals auf das unter § 3 Gesagte. Viele der hier aufgezählten Aufgaben erfordern Wissen über die Bedürfnisse der Betroffenen, das bei der ÖAR und deren Mitgliedsorganisationen vorhanden ist und deshalb im Rahmen der Steuergruppe eingebunden gehört. Der Pkt. 5 muss außerdem um die gesetzlich geforderte Gleichstellung erweitert werden!

## § 5

Die Art des Zusammenwirkens ist näher zu beschreiben.

## § 6

Die vorgeschlagene Finanzierungsmethode scheint einen extrem hohen Verwaltungsaufwand sowie Datenaustausch erforderlich zu machen, der an der Effektivität dieses Angebotes aus dem Blickwinkel der Betroffenen zweifeln lässt.

### § 7

Obwohl sich insgesamt 7 Punkte dem Thema "Träger des Angebotes" widmen ist das vorgesehene Unterstützungsangebot nicht näher hinsichtlich Methode und und klaren Zielen beschrieben. Viel Raum ist allerdings den Themen Daten und Datenübermittlung gewidmet, sodass die unter § 6 dargestellten Befürchtungen bestärkt werden.

# § 8

Das unter § 7 Gesagte gilt sinngemäß; auch der § 8 beschäftigt sich mit dem Thema Daten und deren Verarbeitung. Es stellt sich somit insgesamt die Frage, warum viele der dargestellten Erläuterungen keine Aufnahme im Gesetzesentwurf gefunden haben.

# Zu den Erläuterungen erlauben wir uns folgend Hinweise:

Problemdarstellung: Das Wort "Invalidisierung" ist neu; wir ersuchen um exakte Definition dieses Begriffes.

Ziele: Die Schaffung von Arbeitsplätzen wurde vergessen Inhalt: Die geplante Entwicklung eines Maßnahmenplanes kommt im Gesetzesentwurf nicht vor, erscheint aber doch wesentlich ....



- 4 -

Alternativen: hier wäre zu nennen "bestehende Angebote besser vernetzen"

# Allgemeiner Teil:

Hier wird auch der Grundsatz "Selbstverantwortung der Betroffenen" genannt, der uns sehr wichtig erscheint und im Gesetzesentwurf weder dezidiert noch indirekt zum Ausdruck kommt. Wir erlauben uns auch darauf hinzuweisen, dass dies ein Ansatz ist, der besonders mit Coaching-Angeboten gestärkt werden kann, welche allerdings im Entwurf ebenfalls nicht aufscheinen.

# Finanzielle Erläuterungen:

Es ist völlig unklar, wie die geplante Umschichtung vorhandener Budgetmittel erfolgen soll. Es ist zu befürchten, dass es dadurch zur Reduktion bzw. Einstellung vorhandener Angebote kommt. Auch die Deckung der Kosten 2011 beim BSB durch Zweckbindung aus dem laufenden Aufwand ist zu hinterfragen.

## Besonderer Teil:

Eine klare Zielgruppendefinition wäre zu begrüßen.

Es wird ausgeführt, dass bestehende, erprobte Dienstleistungsangebote genutzt und zu einer stimmigen für die Betroffenen brauchbaren Lösung kombiniert werden sollen. Dies ist ein begrüßenswerter Ansatz, der jedoch viele Fragen nach sich zieht und einer klaren Abstimmung bedürfen würde. Umgekehrt stellt sich die Frage, wer genau entscheidet, ob benötigte Dienstleistungen vorhanden sind oder nicht. Wer hat den Überblick? Welche Angebote werden herangezogen? Nach welchen Kriterien werden sie ausgewählt?

Es erschiene uns als sehr hilfreich, die Kernelemente des Angebotes direkt im Gesetz klarer und eindeutiger zu definieren. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass der ÖZIV seit 2002 österreichweit das Angebot ÖZIV Support sehr erfolgreich betreibt. Wir bieten damit eine sehr umfangreiche Unterstützungsleistung, die in weiten Bereichen dem in den Erläuterungen beschriebenen Basis-Check entspricht. Die als wesentlich beschriebenen Erfolgsfaktoren, wie intensives Eingehen auf die Person und wertschätzender persönlicher Kontakt sind die Basis jedes Coachingprozesses. Wir gehen daher davon aus, dass das Angebot ÖZIV Support – auch im Sinne einer effizienten Nutzung vorhandener Strukturen und Know-Hows, sowie entsprechend geschulten Personals – in das neue Angebot eingebunden werden wird.

Wien, 17.11.2010